

154. Ist der Begriff des Einbruches auch da gegeben, wo der aufgehobene Zusammenhang der Umschließung des Raumes, aus welchem gestohlen worden, lediglich durch das Gesetz der Schwere und nicht durch irgend welche zerstörte oder beschädigte Bindemittel hergestellt wird?

St.G.B. §. 243 Ziff. 2.

I. Straffenat. Ur. v. 21. Oktober 1880 g. W. Rep. 2398/80.

I. Landgericht Beuthen.

Der Angeklagte hat aus einer verschlossenen Scheuer einige Gebunde Heu in der Art gestohlen, daß das Heu durch das Schobendach, dessen einzelne Schoblagen nur an den oberen Teilen befestigt waren, sodas sie mit Leichtigkeit in die Höhe gehoben werden konnten, ohne Beschädigung des Daches durchgezogen worden ist.

Das Landgericht verurteilte ihn wegen Diebstahles aus St.G.B. §. 242, indem es Einbruch deshalb nicht annahm, weil bei solchem zu der angewendeten Kraftanstrengung eine Verletzung der Umschließung hinzutreten müsse, da Einbruch die gewaltsame Eröffnung des Einganges in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum sei, bei welcher die Substanz der Umschließung oder ihr mechanischer Zusammenhang verletzt werde, während im vorliegenden Falle weder die Substanz des Daches, noch der mechanische Zusammenhang der einzelnen Teile desselben verletzt, vielmehr zur Bewirkung des Diebstahles nur die an dem unteren Ende nicht befestigten Schoblagen in die Höhe gehoben und durch die so hergestellte Öffnung das Heu hindurchgezogen worden sei.

Die hiergegen eingelegte Revision des Staatsanwaltes machte gel-

tend: Als in mechanischem Zusammenhang stehend sei alles Verbundene anzusehen, was nach seiner Bestimmung in ungetrennter Verbindung bleiben solle. Die einzelnen fächerartig übereinanderliegenden Schoblagen seien jede für sich weder geeignet noch bestimmt, einen Schutz des Gebäudes zu bilden; ihre ungetrennte Verbindung, die erst das Dach darstelle, sei vielmehr ihre Bestimmung. Daß die einzelnen Schoblagen am unteren Ende nicht befestigt seien, thue nichts zur Sache, denn es bedürfe einer besonderen Befestigung nicht, weil die Verbindung durch die bei dem schrägen Fall notwendige Kohärenz der übereinanderliegenden Schoben von selbst gebildet werde. Insofern daher eine Verletzung des Dachgefüges durch Emporheben einer Schobe stattfinde, müsse hierin eine Aufhebung des mechanischen Zusammenhanges erblickt werden. Dazu komme noch, daß an der Stelle des Daches, wo das Heu durchgezogen, einzelne Halme Heu zu bemerken gewesen, so daß aus dieser Thatsache des Eindringens fremder Gegenstände sowohl eine Verletzung des mechanischen Zusammenhanges der Schoblagen untereinander, als der einzelnen Schoben in Bezug auf ihre sie bildenden einzelnen Strohteile gefunden werden müsse.

Das Reichsgericht hat die Revision verworfen.

#### Gründe:

„Die Revision ist nicht begründet, weil es nicht rechtsirrtümlich ist, wenn das Landgericht den Begriff des Einbruches da nicht für gegeben angenommen hat, wo der vom Diebe aufgehobene Zusammenhang der Umschließung des Raumes, aus welchem gestohlen worden, lediglich durch das Gesez der Schwere und nicht durch irgend welche zerstörte oder beschädigte Bindemittel hergestellt und mit dem Aufhören der Kraftanwendung ohne weiteres wieder vorhanden war.“